



VERORDNUNG

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
(Laternengarage-Verordnung)

vom 24. Juni 1994

Artikel 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätzen abzustellen.

Artikel 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Thalheim an der Thur wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund der Gemeinde Thalheim an der Thur im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, sind den in Thalheim an der Thur wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Artikel 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Artikel 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatliche:

- | | |
|-----------|--|
| Fr. 30.-- | für Fahrzeuge der Kat. B, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 750 kg |
| Fr. 60.-- | für Gesellschafts- und Lastwagen sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht über 750 kg. |

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren anzupassen.

Artikel 5

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird durch Erhebungen festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind.

Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund in Thalheim an der Thur zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4. Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

Artikel 6

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Abs. 1 innerhalb von längstens 5 Jahren seit der Benützungsänderung auf Verlangen zurückerstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzahlen, während welchem der/die Gebührepflichtige keine private Abstellmöglichkeit besass. Die Gebührenforderung verjährt nach 5 Jahren.

Artikel 7

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Thalheim an der Thur innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 8

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis zu Fr. 200.-- belegt.

Artikel 9

Diese neue Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Genehmigt, Thalheim an der Thur, 24. Juni 1994
Gemeindeversammlung Thalheim an der Thur
Der Präsident: A. Meier
Der Schreiber: C. Bühler

Von der Gemeindeversammlung
am 24. JUNI 1994 mit
Beschluss Nr.
genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Gemeinderatsschreiber

